

**Satzung über die Aufwandsentschädigung
der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde
Briesen (Mark) (Entschädigungssatzung) vom 04.11.2024**

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10] berichtigt [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 04.11.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

- Mitglieder der Gemeindevertretung Briesen (Mark) und ihrer Ausschüsse,
- Ortsvorsteher der Ortsteile Briesen (Mark), Biegen, Alt Madlitz, Falkenberg und Wilmersdorf,
- Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Briesen (Mark), Biegen, Alt Madlitz, Falkenberg und Wilmersdorf.

**§ 2
Grundsätze**

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus der monatlichen Pauschale und dem Sitzungsgeld zusammen. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene sächliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.
- (2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Kosten für Telefon, Telefax, Mobiltelefon und Internet sowie Fahrkosten zu allen Beratungen und Sitzungen. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.
- (3) Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Ortsbeiräte wird Verdienstaussfall und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen durch die Gemeindevertretung und Bestätigung durch den Amtsdirektor außerhalb der Gemeinde Briesen (Mark) gewährt.

**§ 3
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Auszahlung der monatlichen Pauschale für den ehrenamtlichen Bürgermeister erfolgt monatlich.
- (2) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsvorstände erfolgt monatlich.

- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt spätestens nach drei Monaten.
- (4) Entschädigungen in Fällen des Verdienstausfallersatzes werden nach Vorlage des Erstattungsantrags des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.
- (5) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherung- oder Lohn- oder Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (6) Der Anspruch auf Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und für die Mitglieder der Gemeindevertretung entsteht mit dem Monat, in dem das Mandat wahrgenommen wird (konstituierende Sitzung). Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

§ 4

Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 - ehrenamtlichen Bürgermeister 800,00 €
 - Gemeindevertreter 50,00 €
 - Ortsvorsteher 175,00 €
 - Ortsvorsteher Briesen (Mark) 430,00 €
 - Mitglieder der Ortsbeiräte (ohne OV) 25,00 €
- (2) Stellvertretungen wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt. Die Stellvertretung muss mindestens 28 Tage wahrgenommen werden.
- (3) Ist die Funktion nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Wird ein Mandat in der Gemeindevertretung für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat. Gleiches gilt für das Mandat im Ortsbeirat für den Ortsvorsteher sowie die Mitglieder der Ortsbeiräte.
- (5) Die Mandatsträger sind verpflichtet den monatlichen Zahlungseingang zu prüfen. Bei Abweichungen oder Nichtzahlung/Mehrzahlung sind sie verpflichtet, die Verwaltung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ggfs. zurück zu erstatten.

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie für die Teilnahme der Ausschussmitglieder und der sachkundigen Einwohner an Sitzungen des entsprechenden Ausschusses gezahlt. Für die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung für
 - Mitglieder der Gemeindevertretung 20,00 €
 - Ortsvorsteher 15,00 €
 - Mitglieder der Ortsbeiräte (ohne OV) 15,00 €
 - Mitglieder der Ausschüsse 20,00 €
 - Vorsitzende der Ausschüsse 30,00 €
 - sachkundige Einwohner 20,00 €
- (3) Die Mandatsträger sind verpflichtet den Zahlungseingang in Abhängigkeit des Sitzungsturnus zu prüfen. Bei Abweichungen oder Nichtzahlung/Mehrzahlung sind sie verpflichtet, die Verwaltung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ggfs. zurück zu erstatten.
- (4) Sitzungsgelder dürfen den Mitgliedern nur für die Teilnahme an den Sitzungen gewährt werden, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen.

§ 6 Verdienstaufschlag

Ersatz für Verdienstaufschlag wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Geltendmachung von Verdienstaufschlag ist monatlich auf 10 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaufschlags beträgt 35 Euro je Stunde.

§ 7 Reisekosten

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 10.07.2024 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 05.11.2024

Siegel

gez. Dirk Meyer
Amtdirektor

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark)

- Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der
Gemeinde Briesen (Mark) (Entschädigungssatzung)
vom 04.11.2024 -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 07.11.2024

gez. Dirk Meyer
Amtdirektor